



Kammerkurzmitteilung

→ Ausgabe 1/2021 vom 09.08.2021

1.

Änderungen im Recht der Vertreterbestellung

Zum 01.08.2021 hat sich die Rechtslage zu Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften geändert.

Anders als bisher, muss die Vertreterbestellung nicht mehr der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, wenn Rechtsanwälte zu Vertretern bestellt werden. Die Vertreterbestellung wird auch nicht mehr im Anwaltsverzeichnis eingetragen und ein automatischer Zugang zum beA des Vertretenen wird deshalb nicht mehr eingerichtet. Vielmehr hat der Vertretene seit dem 01.08.2021 die Berufspflicht gem. § 54 Abs. 2 BRAO der von ihm selbst bestellten Vertretung Zugang zu seinem beA und ihr mindestens die Befugnis einzuräumen, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung besteht ab dem 01.08.2021 immer dann, wenn ein Rechtsanwalt länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder sich länger als 2 Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

Der Anwender-Support (beA) hat diese Änderungen zusammengefasst und herausgegeben. [Diese finden Sie hier.](#)

2.

Änderungen der Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat

Am 01.08.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (veröffentlicht im BGBl. I S 2154) in Kraft getreten. Neben den Änderungen der §§ 48 b, 48 c Bundesnotarordnung (BNotO) zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, zur vorübergehenden Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen, zum elektronischen Rechtsverkehr sowie zur Notarvertretung, ist auch eine Änderung der BNotO erfolgt, welche die Bewerber um das Notaramt betrifft:

Künftige Bewerber um ein Amt als Anwaltsnotar müssen, wie bisher in § 6 BNotO geregelt, weiterhin gemäß § 5 b Abs. 1 BNotO mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig gewesen sein und grundsätzlich drei Jahre davon am vorgesehenen Amtssitz.

Nunmehr hat der Gesetzgeber aber eine die örtliche Wartezeit betreffende Erleichterung dahingehend vorgenommen, dass, wenn sich nach diesen Kriterien kein Bewerber finden lässt oder aber es weniger Bewerber als ausgeschriebene Stellen gibt, gemäß § 5 b Abs. 3 BNotO eine lediglich zweijährige ununterbrochene Tätigkeit im vorgesehenen Amtsbereich oder aber eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem angrenzenden Amtsgerichtsbezirk innerhalb desselben Landes als ausreichend erachtet werden kann.

Eine Übersicht über die im Land Niedersachsen aneinandergrenzenden Amtsgerichtsbezirke ist auf der Seite des [Landesjustizportals](#) zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gesetzlichen Neuregelung in § 5 b Abs. 3 BNotO Bewerbern nunmehr auch die Möglichkeit von Mehrfachbewerbungen eröffnet worden ist, wobei in diesem Fall eine gesonderte Bewerbung für jeden Amtsgerichtsbezirk einzureichen ist.

Rechtsanwältin Gundula Klie, Geschäftsführerin der Notarkammer Braunschweig

3.

Forschungsvorhaben zum elektronischen Rechtsverkehr

Herr Simon Ulrich, Promotionsstudent und Mitglied im Programm eJuNi (elektronische Justiz Niedersachsen) des Niedersächsischen Justizministeriums, hat uns gebeten, ihn bei der Praxiserhebung seiner Dissertation (Leibniz Universität Hannover) zu unterstützen.

Der Titel von Herrn Prof. Dr. Christian Wolf betreuten Dissertation lautet:

**„Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Gericht
Ein Spannungsfeld zwischen Effizienz und Akzeptanz
Eine Untersuchung am Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit in
der Niedersächsischen Justiz“**

Ziel der Praxisbefragung ist die Erhebung der Art und Weise der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Einbeziehung des beA durch die Anwaltschaft sowie etwaigen gesetzgeberischen Veränderungsbedarfs.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese auch für die Anwaltschaft interessante Erhebung mit Ihrer Teilnahme unterstützen würden.

[Die Umfrage finden Sie hier.](#)

Eine Teilnahme ist bis zum 30.09.2021 möglich. Die Befragung erfolgt anonym und nur zu Forschungszwecken. Es werden zu keiner Zeit personenbezogene Daten erhoben. Ein Rückschluss auf bestimmte Befragungsteilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht möglich.